Vereinshandbuch 2Hände-4Hufe

Falls gewünscht kann jederzeit von Mitgliedern die aktuellste Version der vollständigen Vereinsstatuten eingesehen werden. Die für alle außerordentlichen Mitglieder relevanten Teile der Vereinsstatuten sind unterhalb in den Punkten 1 bis einschließlich 8 nachzulesen.

Zusätzlich enthält dieses Dokument als Vereinshandbuch die Punkte 9 bis einschließlich 11, die auf weitere Vereinsangelegenheiten, sowie auch die Vereinswerte eingehen.

Die Datenschutzbestimmungen laut DSGVO stehen aktuell auf der Homepage zum Download bereit.

1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen: 2Hände-4Hufe

Der Verein hat seinen Sitz in A-5660 Taxenbach

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Österreich und kann bei Bedarf zu den genannten Zwecken seine Tätigkeit auf beliebige andere Länder ausdehnen.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

Die Kooperation von Menschen in und mit Sozialgemeinschaften, Bildungseinrichtungen, Organisationen und Verbänden, sowie sonstigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen ist beabsichtigt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO), und ist nicht auf die Erzielung von Überschüssen ausgerichtet. Vorhandene unbeabsichtigte Überschüsse werden zur Förderung der Vereinszwecke ausgegeben, sofern nicht Rücklagen gebildet werden.

2: Zweck

Die gemeinnützige Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und hat folgenden ideellen Zweck:

- Förderung, Entwicklung, Forschung, Wissensvermittlung bei Vierbeinern und dem Zusammenspiel von Mensch und Tier, indem diese besser verstanden, vermittelt, dokumentiert, optimiert und erforscht werden. Wir unterstützen explizit auch durch Hilfe zur Selbsthilfe.
- > Der Verein fördert die Bewusstmachung von Zusammenhängen aus physischer, psychischer und energetischer Sicht, um diese für das Vereinsmitglied und dessen Vierbeiner effizient und gesundheitsfördernd zu gestalten.
- Das k\u00f6rperliche und geistige Wohl des/der Vereinsmitglieder und deren Vierbeiner k\u00f6nnen mittels Ern\u00e4hrung, Natur, Bewegung, dem idealen Zusammenspiel der emotionalen Befindlichkeiten und dem artgerechten Umgang gef\u00f6rdert werden und zur h\u00f6heren Effizienz und zur Gesundheitspflege akut und pr\u00e4ventiv beitragen.
- Der Verein ist nicht nur ausgelegt einzelne Bereiche des Lebens für das Vereinsmitglied und deren Vierbeiner zu optimieren, sondern durch Wissensvermittlung, Förderung, Wegfall von unnötigem Ballast, gesunder Ernährung und Optimierung von Bewegungsabläufen auch durch die Optimierung, Anpassung der körperlichen Gegebenheiten und der Ausrüstung des Vierbeiners akut, langfristig, präventiv und effizient Gesundheitspflege zu erreichen.
- ➤ Ein Vereinsziel ist es auch, die Beeinträchtigungen und belastenden Einflüsse der modernen Zivilisation durch Vermittlung von Freude, Spaß und einem fördernden Miteinander des/der Vereinsmitglieder und dessen Vierbeiner, an der Effizienz und Freude der Tätigkeiten des täglichen Lebens beizutragen.
- > Jegliche Bewegung auf dem Pferd, mit Vierbeinern im allgemeinen und auf Vorbereitung zu Tätigkeiten mit Vierbeinern wird gefördert und trägt ganzheitlich zur Verbesserung der Beziehung zum Vierbeiner bzw. der Fitness von Mensch und Tier bei.



Vereinshandbuch-2Hände-4Hufe-2024-12-07.doc

- ➤ Ganzheitliche Methoden zur Optimierung des Wohlbefindens von Mensch und Tier unter anderem durch Methoden der Tierenergetik, Ebenen der Gesundheit, Hufpflege mit Gesunderhaltung des Hufes und Ganganalyse auch in Abstimmung des (ergonomisch optimierten) Materials..
- > Spielerischer, artgerechter, altersadäquater Umgang mit Vierbeinern (besonders mit Pferden).
- Wir unterstützen ausgehend vom Huf die physische Gesundheit über den gesamten Bewegungsapparat des Pferdes.
- Forschung, Aufklärung und Anwendung artgerechte Haltung inklusive Fütterung und Futtermitteloptimierung sowie auch Aufbereitung, Bepflanzung und optimales Pflanzenwachstum der Weideflächen.

3: Arten der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 2. Ordentliche Mitglieder sind jene mit einer vollen Beteiligung an der Vereinstätigkeit.
- Außerordentliche Mitglieder unterteilen sich in Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
 (3a) Die Fördermitglieder sind Förderer des Vereins ohne Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
 (3b) Die Ehrenmitglieder des Vereins haben keine Beitragspflicht und kein Wahlrecht.
- 4. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, vom/n dem/der Präsident/in durch Beschluss verliehen werden.

4: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jeden physischen Menschen, sowie für juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften möglich.
- 2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern entscheidet der/die Präsident/in.
- 3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet bei physischen Menschen (natürliche Personen) und Personengesellschaften durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie freiwilliger Austritt oder Ausschluss.
- 2. Der Austritt: Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich automatisch; der Austritt ist jederzeit möglich und hat schriftlich, ohne Frist, an das Präsidium zu erfolgen.
- 3. Der Ausschluss durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss ist jederzeit, ohne Angabe von Gründen möglich. (insbesondere wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.)
- 4. Bei einem Beitragsrückstand von mindestens 2 Monaten ist der Verein berechtigt die Mitgliedschaft zu beenden.
- 5. Eine mündlich ausgesprochene Kündigung der Mitgliedschaft durch das Präsidium ist gültig. Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden damit unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen oder formlos bei einem Präsidiumsmitglied erklärt werden.
- 6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist möglich, wenn das auszuschließende Ehrenmitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat. Die Kündigung muss in Textform erfolgen oder formlos von einem Vorstandsmitglied erklärt werden.



6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte:

- 1. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen.
- 2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- 3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 4. Mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 6. Die ordentlichen Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7. Der Verein haftet in keiner Weise für Schäden, die sich Mitglieder untereinander oder gegenüber Nichtmitgliedern zufügen. Die Mitglieder halten sich Schad- und klaglos, es ist ausgeschlossen, dass sich Mitglieder gegenseitig verklagen. Die Mitglieder nehmen die Angebote des Vereins eigenverantwortlich und auf eigene Haftung und eigenes Risiko an. Eine Haftung seitens des Vereins ist ausgeschlossen.

Pflichten:

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- 2. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Präsident/ von der Präsidentin beschlossenen Höhe verpflichtet.

7: Schiedsgericht

- 1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 4. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsidentin.



5. Das Ergebnis des Schiedsgerichts wird schriftlich festgehalten und ist bindend.

8: Datenschutz, Verschwiegenheitspflicht

- Die Mitglieder des Vereins und alle an Seminaren oder Veranstaltungen Teilnehmenden sind zur Wahrung der Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch noch nach der Beendigung der Mitgliedschaft.
- 2. Der Verschwiegenheit unterliegen Mitgliederlisten (Namen, Kontaktdaten, persönliche Daten), Absprachen, Inhalte der Sitzungen und Entscheide.
- 3. Mitglieder aller Varianten unterliegen jederzeit dem Datenschutzgesetz. Dies gilt auch gegenüber Vertretern der Militärpolizei, Behörden, Gerichten und Vertretern der Polizei.

9: Die Vereinswerteordnung

- 1. Unser Verein besteht auf der Basis eines sittlichen Miteinanders wobei Sittlichkeit unsererseits wie im Rechtslexikon definiert ist:
 - a. die Gesamtheit derjenigen Verhaltensanforderungen, die sich (im Gegensatz zum Recht, das das äußere Verhalten regelt) an die Gesinnung des Menschen wenden und ihm gebieten, das Gute um seiner selbst willen (und nicht aus anderen Gründen, z.B. aus Angst vor Bestrafung) zu tun. I. e. S. ist S. die geschlechtliche Moral.
 - b. (Moral) ist die Gesamtheit der inneren, auf die Gesinnung bezogenen Verhaltensnormen. Sittliches Verhalten ist das auf das Gute um seiner selbst willen gerichtete Verhalten. Die Ausrichtung am Gewissen und am Guten unterscheidet die S. vom Recht. In Konfliktlagen zwischen Recht und S. verlangt das Recht grundsätzlich Rechtsgehorsam, berücksichtigt aber vielfach die Anforderungen der S. durch Milderung der Rechtsfolge des Rechtsbruchs. Im engeren Sinn ist S. die geschlechtliche Moral. Lit.: Reinert, H., Die Grundlagen der Sittlichkeit, 1973; Böckenförde, E., Recht, Sittlichkeit und Toleranz, 2001; Hörnle, T., Grob anstößiges Verhalten, 2005
- 2. Wir pflegen einen achtsamen, respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander.
- 3. Unser Umgang im Verein beruht auf gegenseitigem Vertrauen und führt zu einem offenen und ehrlichen Miteinander, welches ein ehrliches Mitteilen bedingt.
- 4. Falls es doch zu etwaigen Streitigkeiten kommen sollte sind wir bemüht diese sittlich im Rahmen des Vereins zu schlichten und werden gegebenenfalls das Schiedsgericht laut Vereinsstatuten (siehe auch oberhalb) bemühen um die Streitigkeiten zu beheben.

10: Haftungsfragen

- 1. Alle Mitglieder agieren Selbstverantwortlich und werden angehalten etwaige Haftungen selbst, bzw. durch eigene Versicherungen zu tragen.
- 2. Im Rahmen der Vereinszugehörigkeit wirken alle Mitglieder und Teilhabenden alleinig für sämtliche Haftungsfragen eigenverantwortlich mit. Haftungsansprüche gegenüber Dritten und dem Verein 2Hände-4Hufe schließen Sie durch ihre Unterschrift ausnahmslos aus.
- 3. Dies gilt im Besonderen für die engere und erweiterte Aufsichtspflicht sowie des Kindeswohles. Es obliegt ausschließlich der leibliche Mutter und dem leiblichen Vater Gefährdungen des Kindes abzuwenden. Diese Verantwortung kann nicht an Dritte bzw. den Verein 2Hände-4Hufe abgegeben werden.
- 4. Der Verein hat eine Haftpflichtversicherung, die gemäß Versicherung einspringen könnte.



11: Dauer der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft muss mittels Aufnahmeantrag, der bei Veranstaltungen aufliegt, oder jederzeit von unserer Homepage heruntergeladen werden kann, durch persönliche Abgabe, What's App oder per Email an "info@2hände-4hufe.into" beantragt werden.
- 2. Das Präsidium bestätigt im Normalfall die Aufnahme per Email und übermittelt somit auch den IBAN zur Überweisung der Jahresmitgliedschaft sowie auch den "Verwendungszweck" um die Überweisung eindeutig identifizieren zu können oder kann den Aufnahmeantrag auch ohne Angabe von Gründen abweisen. Das Zahlungsziel für die Überweisung beträgt 14 Tage ohne Abzug.
- 3. Die Gültigkeit der Mitgliedschaft startet mit dem Datum der Bestätigung des Präsidiums zur Aufnahme im Verein und ist für die Dauer von einem Jahr gültig.
- 4. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich per Email oder auch persönlich in Schriftform erfolgen.
- 5. Mittels Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für das kommende Jahr wird die Mitgliedschaft automatisch verlängert. Unterbleibt die pünktliche Zahlung zur automatischen Verlängerung der Mitgliedschaft kann diese bei der nächsten Vereinsaktivität nachbezahlt werden.
- 6. Erfolgt die Bezahlung jedoch nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Mitgliedschaft, gilt die Mitgliedschaft als beendet und ein weiteres Aufnahmeprozedere ist erforderlich.

